



FACHVERBAND PPV-INDUSTRIE ALLGEMEINES RUNDSCHREIBEN 02/2015 vom 23.2.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband PPV hat nach schwierigen Verhandlungen am 2. Verhandlungstag am 21. Jänner 2015 mit der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

- eine Erhöhung der Gehälter der **Angestellten** der PPV Industrie um
 - ❖ KV + 2,0 %
 - ❖ IST + 1,9 %

- sowie eine Erhöhung der Löhne der **ArbeiterInnen** der PPV Industrie um
 - ❖ KV + 2,0 %
 - ❖ IST + 1,9 %

vereinbart.

Die Abschlüsse werden bei wöchentlicher Lohnzahlung zum Termin 2. März 2015 und bei monatlicher Lohnzahlung zum Termin 1. März 2015 wirksam.



I. LOHNABSCHLUSS PPV INDUSTRIE

1. Lohntabellen

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Ihr Unternehmen betreffenden neuen Lohntabellen. Die Erhöhungsbeträge pro Stunde ergeben sich durch Aliquotierung.

2. Nachtschichtzuschlag

Der Nachtschichtzuschlag wird auf Basis von 10 Stundeneinheiten ausgedrückt und beträgt EURO 34,12. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

3. Schmutzzulage

Die Schmutzzulage gemäß § 10 Pkt. 5 PPV KV wird auf Basis von 10 Stundeneinheiten ausgedrückt und beträgt EURO 5,33. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

4. Betriebserfahrungszulage

Die Betriebserfahrungszulage wird um 1,9 % erhöht und beträgt für Facharbeiter EURO 9,08 und für sonstige Arbeiter EURO 6,66 pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

5. Lehrlingsentschädigungen

Die wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen werden um 3,0 % angehoben und betragen

	ab 2. März 2015
1. Lehrjahr	EURO 113,40
2. Lehrjahr	EURO 160,04
3. Lehrjahr	EURO 232,36
4. Lehrjahr (auch bei Doppellehre)	EURO 290,69

6. Heimarbeiter-Löhne

Die Heimarbeiter-Löhne werden auf Basis der wöchentlichen Normalarbeitszeit festgesetzt und betragen

	ab 1. März 2015
für Kartonagenheimarbeiter	EURO 272,53
für Papierkonfektionsheimarbeiter	EURO 249,62
für Lampenschirmheimarbeiter	EURO 286,04
für Wellpappeheimarbeiter	EURO 280,71

Für eine Arbeitsstunde gilt somit der aliquote Anteil.

7. Geltungsbeginn und Laufzeit

Sowohl die IST-Lohnerhöhung als auch die neuen Kollektivvertragslöhne treten bei wöchentlicher Abrechnung mit 2. März 2015 und bei monatlicher Abrechnung mit 1. März 2015 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden der neue Nachtschichtzuschlag, die Schmutzzulage, die Betriebserfahrungszulage, die Lehrlingsentschädigungen und die Lohnsätze für Heimarbeiter wirksam.

Die Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 12 Monaten.

8. Rahmenrecht

a. Erweiterung der Karenzzeitenanrechnung:

Karenzen, die nach dem 1. März 2015 beginnen, werden bei der Anwartschaft auf die Betriebserfahrungszulage bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Zudem werden Karenzen für Dienstjubiläen, die nach dem 1. März 2015 gewährt werden, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 10 Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monate angerechnet.

b. Klarstellung bei Dienstfreistellung am 24. Dezember

Es wird klargestellt, dass am 24. Dezember im Schichtbetrieb von 6 Uhr früh bis 6 Uhr früh des 25. Dezember ohne Lohnabzug dienstfrei ist. Es handelt sich hier um eine Sanierung einer KV Bestimmung, die bei strikter Einhaltung ein unpraktikables Resultat hätte. Diese Änderung ist eine rein rechtliche Klarstellung und sollte in der Praxis keine Bedeutung haben.

9. Erläuterungen

- Alle Bezugnahmen des Rahmenkollektivvertrages auf Stundenlohn, Betriebserfahrungszulage/Stunde und Zulagen/Stunde bleiben weiterhin aufrecht.

Die in den Lohntabellen genannten Beträge sowie die Betriebserfahrungszulage gelten jeweils für die im Kollektivvertrag genannte wöchentliche Normalarbeitszeit (38 Stunden). Nachtschichtzuschlag und Schmutzzulage werden in Zehnereinheiten angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

- Die Lohnverrechnung erfolgt wie bisher auf Stundenbasis.

Stundenlohn und Betriebserfahrungszulage/Stunde ergeben sich durch Division der auf wöchentlicher Basis angegebenen Sätze durch die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit (Wochenbasis durch 38).

Nachtschichtzuschlag und Schmutzzulage werden in den Lohntabellen in Zehnstundeneinheiten angegeben. Die für die Lohnverrechnung benötigte Zulage pro Stunde ergibt sich mittels Division durch 10 bzw. Verschiebung des Kommas um eine Stelle nach links.

Wochen- und Zulagensätze sind als Verrechnungseinheiten zu sehen, **eine Rundung auf Cent erfolgt erst nach Errechnung des Gesamtverdienstes im Abrechnungszeitraum.**

II. GEHALTSABSCHLUSS PPV INDUSTRIE

1. Gehaltsordnung

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die ab 1. März 2015 für Angestellte der PPV-Industrie geltende Gehaltsordnung.

2. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung wird um 3,0 % angehoben und beträgt

	Tabelle I		Tabelle II	
1. Lehrjahr	EURO	584,23	EURO	774,75
2. Lehrjahr	EURO	774,75	EURO	1.040,77
3. Lehrjahr	EURO	1.040,77	EURO	1.294,59
4. Lehrjahr	EURO	1.398,89	EURO	1.504,78

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für eine Vorlehre gem. § 18 lit. d RKV beträgt EURO 671,49.

3. Rahmenrecht

a. Reiseaufwandsentschädigung

Die Sätze für die Reiseaufwandsentschädigung (Inland) wurden um 1,5% erhöht und betragen:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands- entschädigung (Tag- u. Nachtgeld)
	mindestens		
I bis III und M I	€ 42,42	€ 23,52	€ 65,94
IV, IVa, M II u. M III	€ 42,42	€ 24,83	€ 67,25
V, Va	€ 46,30	€ 24,83	€ 71,13
VI	€ 52,92	€ 24,83	€ 77,75

b. Angleichung der Textfassungen PPV und GPA-djp

Über die Jahre haben sich offenbar zwischen den Textfassungen des Fachverbandes PPV und der Gewerkschaft GPA-djp Unterschiede eingeschlichen, die angeglichen werden sollen. Es handelt sich hierbei nur um formale Angleichungen, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben. Die Details der Angleichungen finden Sie in der Vereinbarung.

c. Klarstellung bei Dienstfreistellung am 24. Dezember

Im Kollektivvertrag für Arbeiter/innen wurde klargestellt, dass am 24. Dezember in Schichtarbeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr früh des 25. Dezember ohne Lohnabzug dienstfrei ist (siehe Lohnabschluss Punkt 8b). Da für jene Angestellten, deren betriebliche Anwesenheit wegen ihres regelmäßigen Arbeitszusammenhanges mit den Arbeitern notwendig ist, an diesem Tag die für die Arbeiter des Betriebes vorgesehene Arbeitszeitregelung gilt, ist diese Änderung beim Arbeiter-KV auch für diese Angestellten relevant.

4. Geltungsbeginn und Laufzeit

Sowohl die IST-Gehaltserhöhung als auch die neuen Kollektivvertragsgehälter treten mit 1. März 2015 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden die neuen Lehrlingsentschädigungen wirksam.

Die Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 12 Monaten.

III. DOWNLOAD SERVICE HOMEPAGE PPV

Die neuen, ab März 2015 geltenden

- Lohntabellen
- Lehrlingsentschädigungen für gewerbliche Lehrlinge
- Lohnsätze für Heimarbeiter
- Betriebserfahrungszulagen

sowie

- Gehaltsordnung
- Lehrlingsentschädigungen für kaufmännische Lehrlinge
- Reiseaufwandsentschädigungen

können ab sofort auf der Homepage des Fachverbandes unter www.ppv.at aus der Rubrik *PPV News* heruntergeladen werden. Mit 1. März werden sie unter der Rubrik *Kollektivverträge* abrufbar sein.


Die Austauschblätter für Ihre gedruckte Fassung der Kollektivverträge der PPV Industrie übermitteln wir Ihnen in der Beilage.

Da aufgrund der Einführung der neuen Dachmarke „PROPAK – Produkte aus Papier und Karton“ eine Überarbeitung der Kollektivverträge geplant ist, haben wir Ihnen diesmal für den Kollektivvertrag für Angestellte nur jene Austauschblätter beigelegt, wo es zu materiellen Änderungen kommt. Eine Gesamtversion inklusive aller redaktionellen Änderungen (siehe Punkt II 3b, Seite 6) finden Sie auf unserer Homepage. Auf Wunsch können wir Ihnen natürlich auch gerne eine Druckversion des Angestellten-Kollektivvertrages zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

PPV

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN
INDUSTRIE ÖSTERREICHS



Mag. Martin Widemann
Geschäftsführer

Beilagen



Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2.3.2015
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1.3.2015

LOHNTABELLE FÜR KARTONAGEN-, ETUI- SOWIE HARTPAPIERWARENARBEITER

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Kartonage“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in EURO
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	473,00
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	540,50
c)	567,61
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	420,54
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	477,31
LOHNGRUPPE 3	
Qualifizierte Arbeiter	378,73
Krafffahrer	399,19
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,41
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	361,24
c) Transport- und Lagerarbeiter	361,24
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66
LOHNGRUPPE 6	356,66

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 34,12. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 5,33 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND PPV

GEWERKSCHAFT GPA-DJP

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2.3.2015
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1.3.2015

LOHNTABELLE FÜR PAPIERKONFEKTIONSARBEITER

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Papierkonfektion“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in EURO
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	473,00
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	540,50
c)	567,61
LOHNGRUPPE 2	
Qualifizierte Arbeiter im 1. Jahr	388,77
Vorarbeiter, Sonstige Facharbeiter und Professionisten	
Qualifizierte Arbeiter nach dem 1. Jahr	502,99
Kraftfahrer	399,19
LOHNGRUPPE 3	389,99
LOHNGRUPPE 4	376,27
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	365,34
c) Maschinenarbeiter an Hochleistungs-Großsackmaschinen	377,74
LOHNGRUPPE 6	356,66

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 34,12. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 5,33 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND PPV

GEWERKSCHAFT GPA-DJP

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2.3.2015
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1.3.2015

LOHNTABELLE FÜR WELLPAPPEARBEITER

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Wellpappe“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in EURO
LOHNGRUPPE 1	
a)	540,50
b)	567,61
LOHNGRUPPE 2	477,31
LOHNGRUPPE 3	412,03
LOHNGRUPPE 4	384,72
LOHNGRUPPE 5	367,12

Anlagenführer, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, erhalten den Lohn der Gruppe 1a) plus 20 Prozent. Schichtleiter in deren Aufsichtsverantwortung auch die Wellpappeerzeugung fällt, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit den Lohn der Gruppe 1a plus 25 %.

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 34,12. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 5,33 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND PPV

GEWERKSCHAFT GPA-DJP

Gültig bei wöchentlicher Lohnzahlung ab 2.3.2015
bei monatlicher Lohnzahlung ab 1.3.2015

LOHNTABELLE FÜR BUCHBINDER

Für die Einstufung in die Lohngruppen sind die Sonderbestimmungen „Buchbinderei“ heranzuziehen.

	Lohn/Woche in EURO
LOHNGRUPPE 1	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	473,00
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	540,50
c)	567,61
LOHNGRUPPE 2	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	401,63
b)	524,73
c)	508,46
LOHNGRUPPE 3	
a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit	356,41
b) nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	417,28
LOHNGRUPPE 4	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,41
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	387,52
c) Krafffahrer	399,19
LOHNGRUPPE 5	
a) im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	356,66
b) nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	368,35
c)	356,66

Die in den Lohngruppen genannten Beträge gelten jeweils für die Normalarbeitszeit von 38 Wochenstunden. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Teil.

NACHTSCHICHTZUSCHLAG

Die in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten pro 10 Stunden einen Zuschlag von EURO 34,12. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

SCHMUTZZULAGE

Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen überwiegend unter Umständen erfolgen, die in außerordentlichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken, kann durch Betriebsvereinbarung eine Schmutzzulage gemäß § 10 Punkt 5 des Rahmenkollektivvertrages in der Höhe von maximal EURO 5,33 pro 10 Stunden gewährt werden. Für eine Stunde gebührt der aliquote Anteil.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung), andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- 1. Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Für alle Betriebe, die dem Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie angehören.
- 3. Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Lehrlinge.

§ 2 Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigungen betragen pro Woche:

im 1. Lehrjahr	EURO 113,40
im 2. Lehrjahr	EURO 160,04
im 3. Lehrjahr	EURO 232,36
im 4. Lehrjahr (auch bei Doppellehre)	EURO 290,69

§ 3 Urlaubszuschuss

Die gewerblichen Lehrlinge erhalten zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe von 5 (fünf) Lehrlingsentschädigungen.

§ 4 Weihnachtsremuneration

Lehrlinge, die am 1. Dezember im Stand geführt werden, erhalten in der ersten Dezemberwoche eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von vier-ein Drittel Lehrlingsentschädigungen.

§ 5 Internatskosten

(1) Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

(2) Diese Regelung gilt für Internatsaufenthalte, die ab 1. Juni 2008 beginnen.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Die Vereinbarung tritt mit 2. März 2015 in Kraft. Die Vereinbarung vom 31. Jänner 2014, Registerzahl KV 144/2014, Katasterzahl IX/41/3, tritt außer Kraft.

Wien, am 21. Jänner 2015

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster

HEIMARBEITSGESAMTVETRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung), andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich**: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich**: Für alle Betriebe, die dem Kollektivvertrag für die Papierverarbeitende Industrie Österreichs unterliegen und als Auftraggeber Heimarbeit vergeben.
- c) **Persönlich**: Für alle von diesen Betrieben beschäftigten Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen.

§ 2 Lohnsätze für Heimarbeiter

Als Basis für die Berechnung der Mindestentgelte pro Stunde der Heimarbeiter sind folgende Lohnsätze, bezogen auf die wöchentliche Normalarbeitszeit, heranzuziehen:

a) für Kartonagen-, Etui- und Hartpapierwarenheimarbeiter	EURO 272,53
b) für Papierkonfektionsheimarbeiter	EURO 249,62
c) für Lampenschirmheimarbeiter	EURO 286,04
d) für Wellpappeheimarbeiter	EURO 280,71

Für eine Stunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 3 Mindestentgelte

Die Stückentgelte der Heimarbeiter sind aufgrund der in § 2 angeführten Lohnsätze zuzüglich eines Zuschlages von 20 % (zwanzig Prozent), für Lampenschirmheimarbeiter von 10 % (zehn Prozent) zu errechnen.

§ 4 Urlaub

Bezüglich aller den Urlaub betreffenden Fragen sind die einschlägigen Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes zu beachten.

§ 5 Urlaubszuschuss

1. Alle Heimarbeiter erhalten neben dem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss.
2. Der Urlaubszuschuss beträgt 10 % des im Urlaubszeitraum erzielten Bruttoentgeltes.
3. Heimarbeiter, deren Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubes endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses.

§ 6 Unkostenzuschlag

Wird die Arbeit (Ware) von den Heimarbeitern beim Auftraggeber abgeholt oder zugestellt, so gebührt ihnen ein zehnprozentiger Unkostenzuschlag auf den erreichten Stücklohn. Dies gilt nur für jene Heimarbeiter, die nach den Lohnsätzen für Kartonagen-, Etui und Hartpapierwarenheimarbeiter und für Wellpappeheimarbeiter entlohnt werden.

§ 7 Krankenentgelt

Ist ein Heimarbeiter durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er nach Maßgabe der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes seinen Anspruch auf das Entgelt unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß als eine solche Leistung für die Betriebsarbeiter durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehen ist.

§ 8 Begünstigungsklausel

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Heimarbeitsgesamtvertrages bestehende, für den Heimarbeiter günstigere Regelungen werden durch diesen Heimarbeitsgesamtvertrag nicht berührt.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn und Außerkrafttreten des bisher geltenden Heimarbeitsgesamtvertrages

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit 1. März 2015 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung tritt der Heimarbeitsgesamtvertrag vom 31. Jänner 2014, Registerzahl HA-GV 1/2014, Katasterzahl IX/41/1, außer Kraft.

Wien, 21. Jänner 2015

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN
INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung), andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom 1. März 2014 zum Rahmenkollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs vom 1. März 1992 in der Fassung vom 1. März 2003 werden um 2,0 % (zwei Komma null Prozent) erhöht.
2. Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Punkt 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
3. Die Lohntabellen mit den nach den Punkten 1. und 2. angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.
5. Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag der Papierverarbeitenden Industrie umgestuften Arbeiter werden im unter Punkt 1. angeführten Ausmaß erhöht.
6. Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

§ 3 Effektivlohnerhöhung

Die effektiven Stundenlöhne werden um 1,9 % (eins Komma neun Prozent) erhöht. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne

1. Akkord- und Prämienlöhne werden um 1,9 % (eins Komma neun Prozent) erhöht.
2. Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs.1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 5 Nachtschichtzuschlag

Der nach § 5 Punkt 2 des Kollektivvertrages der Papierverarbeitenden Industrie in der jeweils gültigen Lohntabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Er beträgt ab 1.3.2015 bzw. 2.3.2015 EURO 34,12. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 6 Schmutzzulage

Die nach § 10 Punkt 5 gebührende in den jeweils gültigen Lohntabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Sie beträgt ab 1.3.2015 bzw. 2.3.2015 EURO 5,33. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 7 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Rahmenrecht

1. § 5 Punkt 7 erster Satz wird wie folgt geändert:
„Am 24. Dezember ist bei Schichtbetrieb von 6 Uhr früh bis 6 Uhr früh des 25. Dezember ohne Lohnabzug dienstfrei.“
2. Die nach § 10 Punkt 4 gebührende Betriebserfahrungszulage wird um 1,9 % (eins Komma neun Prozent) erhöht und beträgt ab 1.3.2015 bzw. 2.3.2015 für Facharbeiter EURO 9,08 pro Woche und für sonstige Arbeiter EURO 6,66 pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
3. In § 10 Punkt 4 wird vor den Übergangsbestimmungen folgende Regelung eingefügt:
„Karenzen (Karenzurlaube) im Sinne des § 17a werden bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet. Diese Anrechnung gilt für Karenzen, die nach dem 1.3.2015 beginnen.“
4. Die Empfehlung betreffend Zuwendung bei Dienstjubiläen von Arbeitern vom 6. Februar 1987 wird wie folgt geändert:

Nach den Richtsätzen wird folgender Satz eingefügt:

„Karenzen (Karenzurlaube) im Sinne des § 17a Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie vom 1. Jänner 1992 in der Textfassung vom 1. März 2003 werden für Dienstjubiläen, die gemäß dieser Empfehlung nach dem 1.3.2015 gewährt werden, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 10 Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monate angerechnet.“

§ 9 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 2. März 2015, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2015 in Kraft. Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 31. Jänner 2014, Registerzahl KV 143/2014, Katasterzahl IX/41/2 außer Kraft.

Wien, am 21. Jänner 2015

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster

GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der

Papierverarbeitenden Industrie

gültig ab 1. März 2015

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen

Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II o.	M II m.	M III
1. u. 2.	1.538,34	1.725,81	2.052,09	2.624,42	2.886,39	3.417,63	3.758,53	4.988,84	2.161,02	2.610,16	2.808,21	2.893,66
n. 2.	1.598,07	1.800,53	2.151,34	2.753,95	3.028,87	3.602,25	3.961,65	5.402,21	2.161,02	2.610,16	2.808,21	3.044,91
n. 4.	1.657,81	1.875,26	2.250,60	2.883,48	3.171,35	3.786,87	4.164,77	5.815,57	2.223,73	2.714,01	2.918,57	3.196,17
n. 6.		1.949,99	2.349,86	3.013,01	3.313,84	3.971,49	4.367,90	6.228,94	2.286,44	2.817,85	3.028,92	3.347,43
n. 8.		2.024,71	2.449,11	3.142,54	3.456,32	4.156,11	4.571,02	6.642,30	2.349,15	2.921,70	3.139,27	3.498,68
n. 10.		2.099,44	2.548,37	3.272,07	3.598,80	4.340,73	4.774,14		2.411,86	3.025,54	3.249,63	3.649,94
BS €	59,73	74,73	99,26	129,53	142,48	184,62	203,12	413,37	62,71	103,85	110,35	151,26

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der

Papierverarbeitenden Industrie Österreichs

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

(Geschäftsbereich Interessenvertretung, Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung)

andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der für den Fachverband PPV geltenden Fassung anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

- 1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist **um 1,9 %** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Februargehalt 2015. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.
- 2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2015 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
- 3) Angestellte, die nach dem 28. Februar 2015 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.

- 4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

- 1) Die ab 1. März 2015 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- 2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2015 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

V. Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 584,23	€ 774,75
2. Lehrjahr	€ 774,75	€ 1.040,77
3. Lehrjahr	€ 1.040,77	€ 1.294,59
4. Lehrjahr	€ 1.398,89	€ 1.504,78
Vorlehre (§ 18 lit. d):	€ 671,49	

VI. Reiseaufwandsentschädigung:

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands- entschädigung (Tag- u. Nachtgeld) 01.03.2015
	01.03.2015	01.03.2015	
	mindestens		
I bis III und M I	€ 42,42	€ 23,52	€ 65,94
IV, IVa, M II u. M III	€ 42,42	€ 24,83	€ 67,25
V, Va	€ 46,30	€ 24,83	€ 71,13
VI	€ 52,92	€ 24,83	€ 77,75

VII. Rahmenrecht:

1) § 4 Abs 1, 2. Satz: „für die männlichen Arbeiter“ wird geändert auf „für die Arbeiter/innen“

2) § 4 Abs 9 wird wie folgt geändert:

„Am 24. Dezember ist ohne Gehaltsabzug dienstfrei. Am 31. Dezember hat die Arbeitszeit um 12 Uhr zu enden. Für jene Angestellten, deren betriebliche Anwesenheit wegen ihres regelmäßigen Arbeitszusammenhanges mit den Arbeitern notwendig ist, gilt an diesen beiden Tagen die für die Arbeiter des Betriebes vorgesehene Arbeitszeitregelung.(...)“

3) § 5 Abs 7, 1. Satz:

„§ 4 Abs 9 erster Satz um 12 Uhr“ wird geändert auf „§ 4 Abs 9 um 12 Uhr“

4) § 8 Abs 4 wird gestrichen.

5) § 9d, 1. Satz wird wie folgt geändert:

„Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes in jenes des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen eines Monats ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten.“

6) § 12 Abs 1, 1. Satz wird wie folgt geändert:

„Neben dem 13. Monatsgehalt (Weihnachtsremuneration) gemäß § 11 gebührt allen Angestellten einmal im Kalenderjahr ein 14. Monatsgehalt.“

7) § 15 Abs 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Ab 1. Mai 1997 werden die Verwendungsgruppen IVa und Va eingeführt.“

8) § 24 Abs 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Sämtliche am 31. Oktober 1991 geltende Gehaltsordnungen im Sinne des § 19 Abs. 3, die in Kollektivverträgen betreffend effektive Monatsgehälter enthaltenen Regelungen und die für das Bundesland Vorarlberg geltenden kollektivvertraglichen Mindestgehaltsregelungen sowie nachstehende kollektivvertragliche Sonderregelungen bleiben für ihren Geltungsbereich weiterhin in Kraft:

a) Der Kollektivvertrag vom 22. September 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), betreffend die Einstufung von Angestellten in die Verwendungsgruppe VI.

b) Der Zusatzkollektivvertrag vom 11. Februar 1985 (in der jeweils gültigen Fassung), betreffend Aufwandsentschädigungen.

c) Der Zusatzkollektivvertrag vom 5. November 1981 (in der jeweils gültigen Fassung), betreffend die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe.

d) Die Kollektivverträge betreffend Arbeitszeitregelungen in der jeweils gültigen Fassung.“

9) Anmerkung 4 zu § 10a: Abs 9 wird gestrichen.

10) Der Auszug aus dem KV vom 28. Oktober 1996 über die Neuregelung des Gehaltssystems, Artikel V Übergangsbestimmungen, wird wie folgt geändert:

Streichung von Absatz 5 Ziffer d) und e)

11) Der Kollektivvertrag über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs 1 und Abs 5 sowie in § 3 Abs 3 wird der Begriff „*Biennial-Triennial-Sprung*“ bzw. *Biennial-(Triennial)-Sprung*“ geändert auf „Biennalsprung“.
- In § 3 Abs 2 und Abs 3 wird der jeweils in Klammer angeführte Begriff „*(Triennium)*“ gestrichen.
- In § 2 Abs 1 und § 3 Abs 1 wird der Begriff „*schillingmäßig*“ geändert auf „betragsmäßig“.

VII. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2015 in Kraft.

Wien, am 21. Jänner 2015

FACHVERBAND DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Obmann

Der Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster